

Probleme im Bereich der gegenseitigen automatischen Anerkennung zivilrechtlicher Urteile in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Auf den verschiedensten internationalen Ebenen sind seit vielen Jahren Bemühungen im Gang, zivilrechtliche Entscheidungen einzelner Staaten auch im Ausland ohne Weiteres anzuerkennen und daraus zu vollstrecken. Alle Abkommen, die zu diesem Zweck geschlossen wurden, verfolgen das Ziel, das jeweilige nationale Recht auszuschalten und die ausländische Entscheidung möglichst ungeprüft zu übernehmen.

Die zu diesem Zweck bestehenden Abkommen beschränken sich nicht nur auf Angelegenheiten des allgemeinen Zivil- und Handelsrechtes, sondern erfassen schon seit vielen Jahren auch den Bereich des Familienrechtes insbesondere des Unterhaltsrechtes. So betrifft das **Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern** vom 15. April 1958 eben die Anerkennung von Entscheidungen in Kindesunterhaltssachen durch die jeweiligen Vertragsstaaten. Das **Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen** vom 2. Oktober 1973 regelt die Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, vor allem also die Entscheidungen über Ehegattenunterhaltsansprüche.

Obwohl durch diese Abkommen im Rahmen der Vollstreckung schon weitgehend nationales Recht außer Kraft gesetzt ist, betreibt die Europäische Union einen noch intensiveren Automatismus bei der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, und zwar auch im Bereich der Unterhaltsentscheidungen. Ein wichtiger Meilenstein ist insoweit die **Verordnung Nr. 44 aus 2001 des Rates vom 22. Dezember 2000**, die sogenannte „**Brüssel I-Verordnung**“. Art. 41 der Verordnung sieht vor, dass bei Erfüllung der (wenigen) Förmlichkeiten die Entscheidung **unverzüglich für vollstreckbar erklärt** wird.

Soweit es um das Wirtschaftsleben innerhalb der EU geht, mag eine derartige Vereinbarung der Vollstreckungsmöglichkeiten gerechtfertigt sein, weil sie in der Tat den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU fördert.

Für den Bereich des Familienrechtes, insbesondere des Unterhaltsrechtes, kann das indessen nicht gelten. Während im Bereich des Handelsrechtes und des Zivilrechtes, das die Rechtsgeschäfte zwischen den Bürgern und Rechtssubjekten der Gemeinschaft betrifft, aufgrund der Natur der Sache eine innere Vergleichbarkeit besteht und daher rechtskräftige Entscheidungen eines ausländischen Gerichtes ohne Weiteres im Rahmen der Vollstreckung auch als richtig unterstellt werden können, gilt dies für Fragen des Unterhaltsrechtes nicht. Unterhaltsfragen, insbesondere der Unterhalt zwischen Erwachsenen, ist innerhalb der EU äußerst unterschiedlich geregelt. So kennt insbesondere das deutsche Unterhaltsrecht Ehegattenunterhaltsansprüche, die anderen Mitgliedsstaaten vollkommen fremd sind. Auch über Dauer und Ausmaß der Unterhaltsverpflichtung gibt es innerhalb der EU bei weitem keine ausreichende Einheitlichkeit, mit der Folge, dass die Übernahme von Unterhaltsentscheidungen ohne Prüfung an dem jeweiligen nationalen Recht sich von selbst verbietet.

Die Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2000 wird auf die Erwägung gestützt: „*Das gegenseitige Vertrauen in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft rechtfertigt, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, außer im Falle der Anfechtung, von Rechts wegen, ohne ein besonderes Verfahren, anerkannt werden* (Nr. 16). Schon dieser Erwägung fehlt es an einer ausreichenden Grundlage. Die Justizsysteme innerhalb der EU sind keineswegs vergleichbar. In einzelnen Mitgliedsstaaten entscheiden über wesentliche familienrechtliche Angelegenheiten, die für Unterhaltsfragen von Bedeutung sind, noch nicht einmal Gerichte, sondern Behörden, die starken örtlichen Einflüssen unterliegen. Außerdem ist die Ausbildung der Justiz und deren Organisation innerhalb der EU keineswegs auf gleichem Niveau und insbesondere nicht zufriedenstellend. So gibt es zahlreiche Mitgliedsstaaten, in denen eine Fachgerichtlichkeit nicht existiert, insbesondere keine Fachgerichte für Familiensachen bestehen.

Darüber hinaus lässt die Ausbildung der Richter – auch in sehr entwickelten Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland – vieles zu wünschen übrig. Für Familienrichter in Deutschland gibt es beispielsweise keinerlei spezielle Ausbildung auf ihr Fachgebiet. Ebenso wenig existiert eine organisierte Fortbildung. Bei dieser Sachlage ist gegen die Inhalte der Entscheidungen größte Skepsis geboten.

Gibt es schon innerhalb der Gemeinschaft keine gemeinsamen Regeln und gemeinsamen Überzeugungen zum Unterhalt, jedenfalls nicht zum Erwachsenenunterhalt, so gilt dies erst Recht für Angehörige von Drittstaaten, gegen die in ihrem Aufenthaltsland eine ihnen inhaltlich fremde Entscheidung ergeht, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, die solche Unterhaltsregelungen ebenfalls nicht kennt, vollstreckt werden soll, obwohl dieser betroffene Staatsbürger konsularischen Schutz seines Heimatstaates in Anspruch nimmt. Weshalb der um Vollstreckung ersuchte Staat eine fremde Entscheidung einfach vollziehen soll, noch dazu möglicherweise in einem Fall, in dem keine der Parteien in diesem Staat lebt, kann schlechterdings nicht nachvollzogen werden.

Schließlich ist nicht einsehbar, weshalb ohne jede innerstaatliche Prüfung eine ausländische Entscheidung vollstreckt werden soll, die nach dem Recht des Staates, in dem sie erlassen wurde, zwar nicht im Instanzenzug aber anderweitig angefochten werden kann. So gibt es in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise die Möglichkeit, eine mit normalen Rechtsmitteln – also im Instanzenzug – nicht mehr anfechtbare Entscheidung durch das jeweilige Landesverfassungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Auch dafür existieren Fristen, deren Ablauf zumutbarer Weise abgewartet werden kann. Nach der Brüssel I-Verordnung findet eine Vollstreckung jedoch schon vorher statt.

Letztlich bin ich der Meinung, dass die Erwägungen zur Verordnung Nr. 44/2001 eine Erweiterung der Freiheitsgarantien der EU in einem Bereich vorsehen, den die Bürger der Union sich so nicht vorgestellt haben. Unter Ziffer 10 der Erwägungen wird ausgeführt, dass es nicht nur um die Freiheit des Personen-/Waren- und Dienstverkehrs geht, sondern „*um den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen*“. Das kann mit der Freiheit des Personenverkehrs sehr wohl kollidieren und sollte dazu führen, dass der Automatismus bei der Anerkennung unterhaltsrechtlicher Entscheidungen – zumindest soweit es um den Erwachsenenunterhalt geht – unterbleibt.

Cochem, den 28. September 2007

Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht